

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 38/12 S

L 13 AS 302/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 37 AS 995/08 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Delmenhorst,
Am Wollelager 21, 27749 Delmenhorst,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 27. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Sozialgericht Oldenburg hat die Klage mit Urteil vom 21.9.2011 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat den Antrag der Klägerin, ihr für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mangels Erfolgsaussicht mit Beschluss vom 27.2.2012 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat die Klägerin mit einem an das LSG gerichteten und am 26.3.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 16.3.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

